

**Gesetz
über den Bebauungsplan Niendorf 47**

Vom 24. Mai 1983

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 102

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 47 für den Geltungsbereich Wieddip - Am Martensgehölz - Bondenwald - Südgrenzen der Flurstücke 3565 und 4034 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Neubauten auf den Flurstücken 3565 und 4034 der Gemarkung Niendorf ist eine Beheizung nur durch ein Sammelheizwerk zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie oder Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmespeichersysteme verwendet werden.

§ 3

Für die Bebauung auf der Gemeinbedarfsfläche gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Die mit überwiegend braunen bis rotbraunen Mauerziegeln zu verkleidenden Außenwände der drei- bis fünfgeschossigen Gebäude sind durch senkrechte Vor- und Rücksprünge so zu gliedern, daß maximal 20 m lange Wandabschnitte entstehen. Die nach Süden und Osten ausgerichteten Gebäudeseiten sind mit Rankgerüsten für Kletterpflanzen zu versehen.

2. Die Dächer der eingeschossigen An- und Vorbauten sind, soweit sie nicht geneigt sind, zu begrünen.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

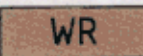
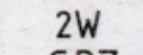
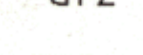
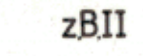
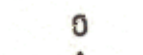
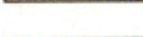
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8 · 2000 Hamburg 36

Archiv

Nr. 24035

Bebauungsplan Niendorf 47

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  **WR** Reines Wohngebiet
-  **2W** Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
-  **GRZ** Grundflächenzahl
-  **GFZ** Geschosflächenzahl
-  **zBII** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
-  **0** Offene Bauweise
-  nur Einzelhäuser zulässig
-  Baugrenze
-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

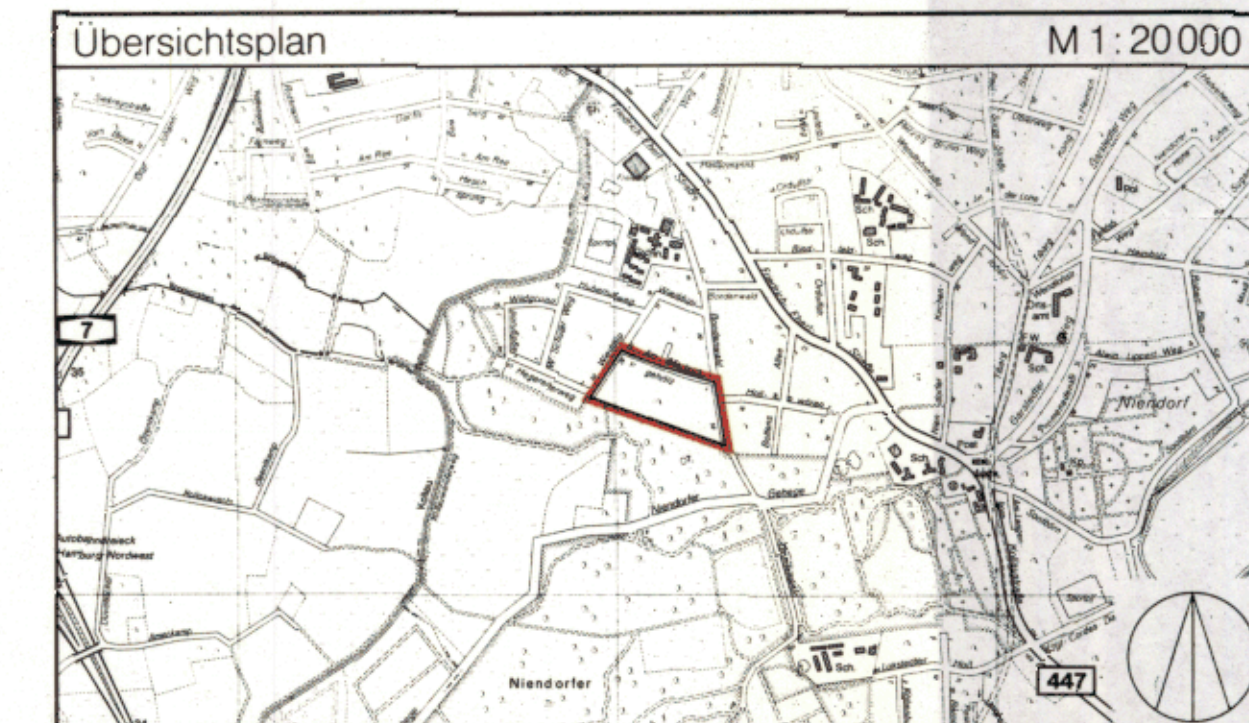
-  Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnungen

-  Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)
Längenmaße in Metern
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dez. 1982



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



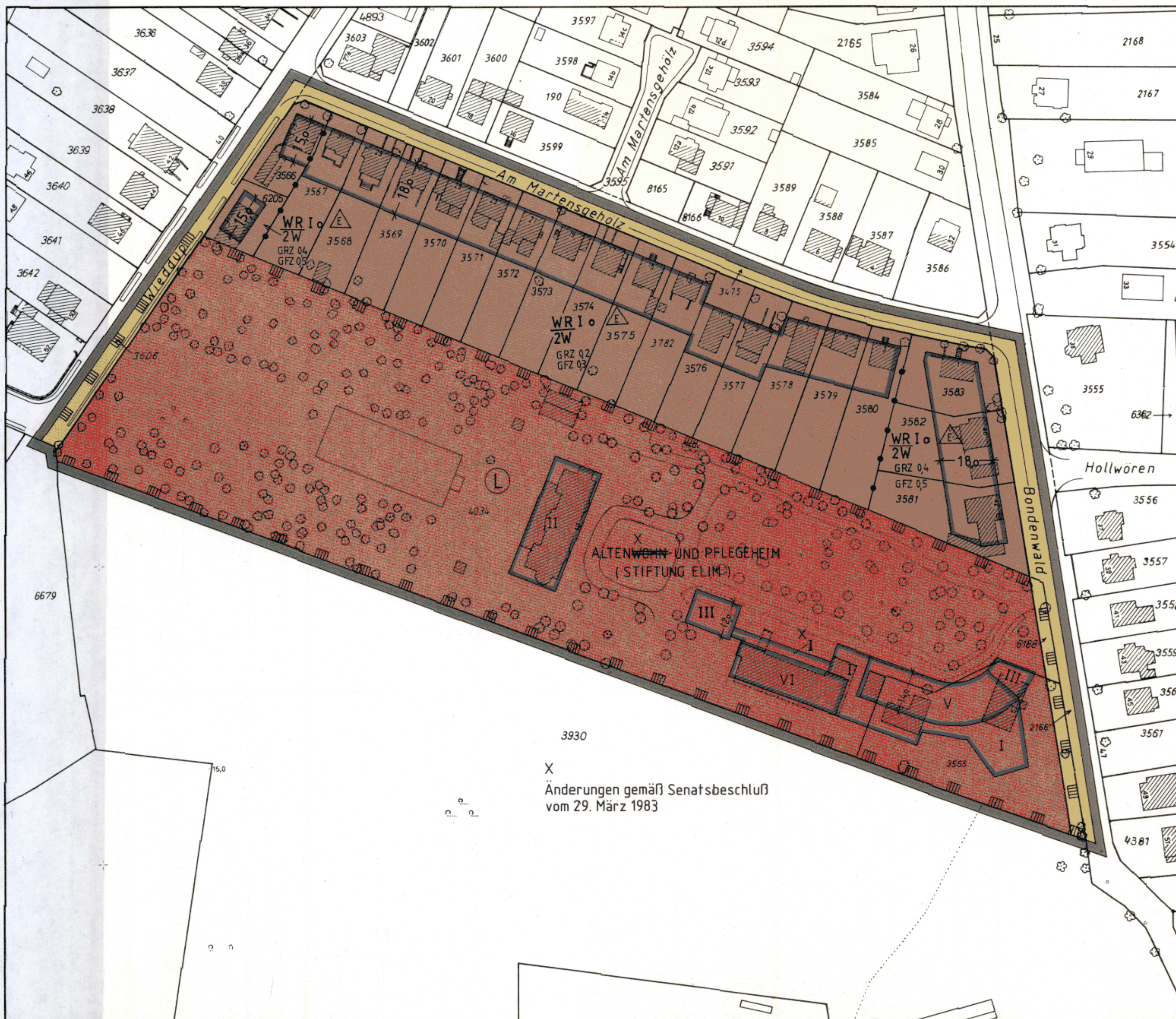
**Bebauungsplan
Niendorf 47**

Maßstab 1:1000

Bezirk Eimsbüttel

Ortsteil 318

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1983



X
Änderungen gemäß Senatsbeschuß
vom 29. März 1983

NIENDORF 47

Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet an der Nordseite der Rosenallee, auf den Flurstücken 615, 616, 617, 117, 195 und 201 der Gemarkung St. Georg-Süd, sind oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen zulässig.
2. Für die Kerngebiete an der Spaldingstraße werden Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
3. Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung sind nicht zulässig.
4. Bei Neubauten ist ein ausreichender Lärmschutz für die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrißgestaltung sicherzustellen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Mai 1983.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Niendorf 47

Vom 24. Mai 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 47 für den Geltungsbereich Wieddöp — Am Martensgehölz — Bondenwald — Südgrenzen der Flurstücke 3565 und 4034 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Neubauten auf den Flurstücken 3565 und 4034 der Gemarkung Niendorf ist eine Beheizung nur durch ein Sammelheizwerk zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie oder Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmérückgewinnungsanlagen verwendet werden.

§ 3

Für die Bebauung auf der Gemeinbedarfsfläche gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Die mit überwiegend braunen bis rotbraunen Mauerziegeln zu verkleidenden Außenwände der drei- bis fünfgeschossigen Gebäudeteile sind durch senkrechte Vor- und Rücksprünge so zu gliedern, daß maximal 20 m lange Wandabschnitte entstehen. Die nach Süden und Osten ausgerichteten Gebäudeseiten sind mit Kankgerüsten für Kletterpflanzen zu versehen.
2. Die Dächer der eingeschossigen An- und Vorbauten sind, soweit sie nicht geneigt sind, zu begrünen.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Mai 1983.

Der Senat